

In der Verbandsordnung „Zweckverband Schule Randental“:

Bisher:	Neu:
<p>Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleitheim</p>	<p>Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleitheim</p>
<p>Gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,</p>	<p>Gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7, 72a, 73 und 75 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,</p>
<p>beschliessen folgende Verbandsordnung</p>	<p>beschliessen folgende Verbandsordnung</p>
<p>Art. 4: Organe Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden,b) die Verbandsschulbehördec) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13).	<p>Art. 4: Organe Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,b) die Verbandsschulbehörde,c) die Schulleitung,d) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13).
<p>II. Stimmberechtigte</p>	<p>II. Stimmberechtigte</p>
<p>Art. 7 Beschlussfassung ¹ Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.</p>	<p>Art. 7 Beschlussfassung ¹ Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.</p>
<p>III. Verbandsschulbehörde</p>	<p>III. Verbandsschulbehörde</p>
<p>Art. 9 Zusammensetzung ¹ Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,b) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der beteiligten Gemeinden,c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeinden	<p>Art. 9 Zusammensetzung ¹ Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentinb) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der Verbandsgemeindenc) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeindend) der Schulleitung ohne Stimmrecht

² Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

³ Die Schulleiter und Schulleiterinnen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Verbandsschulbehörde beigezogen werden.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsschulbehörde besorgt alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere stehen ihr zu:

- d) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;
- e) Erfüllung der durch die Schulgesetzgebung den Schulbehörden zugewiesenen Aufgaben;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.--.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 13

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der be-

e) einer Lehrervertretung ohne Stimmrecht

² Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

³ gestrichen

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsschulbehörde und die Schulleitung besorgen alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Verbandsschulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.

Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.--.

³ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.

⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt die Schulleitung

⁵ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem Schulreferenten bzw. der Schulreferentin der Sitzgemeinde. Der Verbandsschulpräsident bzw. die Verbandsschulpräsidentin unterstützt beratend.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 13

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Ver-

<p>teiligten Gemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.</p>	<p>bandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.</p>
<p>D. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 17</p> <p>Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den beteiligten Gemeinden Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (Stichtag ist Tag der Pensenmeldung an den Kanton)</p> <p>F. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung</p> <p>Art. 20 Beitritt</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 3 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.</p> <p>² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 8 lit. e).</p> <p>³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.</p>	<p>D. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 17</p> <p>Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den Verbandsgemeinden Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (Stichtag ist jeweils der 15. August).</p> <p>F. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung</p> <p>Art. 20 Beitritt</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 3 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.</p> <p>² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 8 lit. e).</p> <p>³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.</p>
	<p>Art.24 Inkrafttreten: Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. August 2010</p>

Im Finanzreglement Zweckverband Randental:

<p>Bisher:</p> <p>Art.1: Finanzierung</p> <p>3. Das Budget der Schule Randental wird in beiden Gemeinden an den Rechnungs-Gemeindeversammlungen im Mai/Juni vorgelegt.</p> <p>Die Verbandsrechnung der Schule Randental des abgelaufenen Schuljahres wird an den Budget-Gemeindeversammlungen im November/Dezember vorgelegt.</p> <p>Das Schuljahr liegt als Rechnungsjahr zugrunde (1. August bis 31. Juli).</p> <p>Art.2: Rechnungslegung</p> <p>4. Die Gemeindeverwaltung Schleithem führt die Rechnung.</p> <p>Das Führen der Verbandsrechnung wird der Gemeinde Schleithem mit einem indexierten Betrag von Jährlich Fr. 10'000.00 vergütet (Stand April 2010, s. oben in Art. 1 Abs. 1).</p>	<p>Neu:</p> <p>3. Das Budget der Schule Randental wird in beiden Gemeinden an den Budget-Gemeindeversammlungen im November/Dezember vorgelegt.</p> <p>Die Verbandsrechnung der Schule Randental des abgelaufenen Schuljahres wird an den Rechnungs-Gemeindeversammlungen im Mai/Juni vorgelegt.</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>4. Die Sitzgemeinde führt die Rechnung.</p> <p>Das Führen der Verbandsrechnung wird der Sitzgemeinde von der anderen Verbandsgemeinde mit einem indexierten Betrag von jährlich Fr. 10'000.00 vergütet (Stand April 2010, s. oben in Art. 1 Abs. 1).</p>
	<p>Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11.05.2010</p>